



Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung:	Mittwoch, den 06.09.2017
Zeit:	16:00 Uhr bis 17:27 Uhr
Ort:	Sitz des WAZV „Der Teltow“ Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow
Leiter der Sitzung:	Peter Weiß Vorsitzender der Verbandsversammlung
Teilnehmer:	14 - siehe Anwesenheitsliste
Verwaltung:	Felix von Streit MWA GmbH Waltraud Lenk MWA GmbH Isabella Böttcher WAZV „Der Teltow“
Gast:	Bert Rosner GPP
Protokoll:	Karin Schulz MWA GmbH

Es wird folgende Tischvorlage übergeben:

Zu TOP 5 und 6 Vortrag „Gebühren- und Entgeltkalkulation für Trink- und Schmutzwasser vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 sowie Nachberechnung für den Zeitraum 01.10.2013 bis 30.09.2015“

Die Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“ wird um 16:00 Uhr durch Herrn Weiß eröffnet.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Bierbrauer aus Teltow stellt in den Raum, dass der Verband sich die zurückgezahlten Altanschießerbeiträge über gesplittete Gebühren auf anderem Weg wieder hereinholen würde, indem er die Nichtbeitragszahler mit einer höheren Gebühr belastet.

Seine Frage an die Vertreter aus der Gemeinde Stahnsdorf und Stadt Teltow: Wie schützen Sie ihre Bürger, was haben Sie vor, um diesen rechtswidrigen Unsinn zu verhindern?

Herr Kasten aus der Stadt Teltow weist darauf hin, dass noch nichts entschieden sei. Erst muss man sich die Modelle anhören und analysieren, danach kann eine Entscheidung getroffen werden. Klar muss sein, dass wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten wegfallen, das

eine Konsequenz haben wird. Eine gute Lösung für den Zweckverband sollte einfach und praktikabel und für den Bürger nachvollziehbar sein.

Herr Dr. Wolf antwortet, eine Differenzierung bei den Gebühren, bei der man probiert, diese rechtswidrigen Beiträge auf anderem Weg einzufordern, sei genauso rechtswidrig. Wenn sich der Verband in die Richtung entscheidet, rät er, dagegen rechtlich vorzugehen. Es würde gegen das Grundgesetz verstoßen. Die Bürgermeister sollten in dem Fall Musterverfahren für die Bürger machen, um gegen den Verband zu klagen.

Frau Knoppke antwortet, das Thema sei ziemlich umfassend. Dem Ergebnis könne sie nicht vorgreifen. Es müsse aber gerecht und nachvollziehbar sein.

Herr Knapowski meint, es würde unterschieden in Beitragszahler und Nichtbeitragszahler. Seine Frage: Das unrechtmäßig eingenommene Geld der Altanschießerbeiträge seien ja beträchtliche Summen über 5 Jahre gewesen. Sind die in dem Zeitraum angefallenen Zinsen in die Kalkulation zu Gunsten der sogenannten Nichtbeitragszahler eingeflossen?

Herr Grubert sagt, die Fragen greifen vor. Es sollte erst einmal die Vorstellung der Kalkulation abgewartet werden. Zu den angesprochenen Zinsen könne er zur Höhe nichts sagen, sie wären aber dem gesamten Verbandsvermögen zu Gute gekommen.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt die frist- und formgerechte Einladung fest.

Herr Dr. Wolf weist auf eine zeitnahe Übersendung der Nachsendungen hin.

Mit 13 von 18 Vertretern ist die Beschlussfähigkeit gegeben. Später erhöht sich die Anzahl der Vertreter auf 14.

Aus der Gemeinde Kleinmachnow sind Frau Dr. Bastians-Osthaus sowie ihr Stellvertreter Herr Nieter entschuldigt. Herr Schulz-Kersting wird von seinem Stellvertreter Herrn Woltschon vertreten. Herr Martens und seine Stellvertreterin Frau Schwarzkopf sind ebenfalls entschuldigt.

Frau Hustig und ihr Stellvertreter Herr Lindemann aus der Gemeinde Nuthetal fehlen entschuldigt.

Aus der Gemeinde Stahnsdorf wird Herr Albers durch seine Vertreterin Frau Knoppke vertreten. Für Herrn Huckshold ist sein Stellvertreter Herr Kortz anwesend.

Aus der Stadt Teltow fehlen entschuldigt Herr Schmidt, welcher durch seinen Vertreter Herrn Kasten vertreten wird. Herr Berezki und sein Stellvertreter Herr Pacholek fehlen entschuldigt. Für Frau Kulesha ist ihr Stellvertreter Herr Müller anwesend.

Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 12.07.2017

Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.07.2017.

Abstimmungsergebnis: **10 Ja-Stimmen** **3 Enthaltungen**

TOP 3 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

Herr Grubert informiert, dass die Neuwahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers ansteht. Beide wurden vor etwas mehr als 8 Jahren gewählt. Der neue Verbandsvorsteher wird aus dem Kreis der hauptamtlichen Bürgermeister zu wählen sein. Die Bürgermeisterwahl in der Stadt Teltow soll noch abgewartet werden. Die Wahl des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers findet dann in der Sitzung im November statt.

In der Verbandsversammlung am 10.05.017 wurde beschlossen, die Geschäftsordnung so zu ändern, dass künftig die öffentlichen Unterlagen der Sitzungen auf die Internetseite zu stellen sind. Diese Änderung der Geschäftsordnung ist vorbereitet und steht in der nächsten Verbandsversammlung auf der Tagesordnung.

Herr Götz fragt zum Stand der Staatshaftungsansprüche.

Frau Böttcher berichtet, dass der Verband einen Antrag auf Schadensersatz gegenüber dem Land gestellt hat, welcher im Frühjahr dieses Jahres abgelehnt wurde. Zwischen dem LWT und dem MIK wurde eine Verfahrensverständigung zu Musterverfahren erarbeitet. Diese beinhaltet 3 Musterkläger. In der nächsten Vorstandssitzung steht dieses Thema auf der Tagesordnung, weil bis Ende September ein Beschluss zu fassen ist, ob der Verband sich an eines der Musterverfahren anschließt. Bis Ende des Jahres sollen die Klagen in den Musterverfahren eingereicht sein.

Herr Grubert weist darauf hin, dass das MIK den Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2017 bereits schriftlich zugesagt hat. Eine größere Zahl von Verbänden wird sich vielleicht den Musterverfahren anschließen. Herr Dr. Düwel hat an dieser Verfahrensverständigung mitgearbeitet. Es wurde ein Rechtsgutachten von Prof. Dombert eingeholt, um die Aussichten einer Teilnahme an diesen Verfahren mit einer zweiten Meinung auszuloten.

Herr Götz sagt, er meinte eher Ansprüche von Bürgern gegen den Verband.

Frau Böttcher antwortet, dass man hier unterscheiden muss. Zum einen gibt es Ansprüche, die sich auf das Staatshaftungsrecht berufen hinsichtlich der Rückzahlung der Beiträge aus bestandskräftigen Bescheiden, zum anderen die Fälle, in denen die Erstattung der Anwaltskosten für das Vorverfahren nach dem Staatshaftungsgesetz beansprucht wird.

Für die Ansprüche aus bestandskräftigen Bescheiden gibt es unterschiedliche Entscheidungen; zwei Entscheidungen aus Cottbus und Frankfurt/Oder, die positiv für den Bürger sind, und eine Entscheidung vom VG Potsdam, die negativ ist. Die Sachlage ist also noch offen. Den Antragstellern haben wir auch eine Nachricht zukommen lassen.

Herr Grubert fragt, wie viele Personen dem Verband gegenüber Ansprüche mit Staatshaftung angemeldet haben. Frau Böttcher wird die genaue Zahl in der nächsten Sitzung nennen.

Herr Kortz fragt nach dem Sanierungsplan Schmutzwasser und Investitionsplan Trinkwasser für 2018 bis 2020/21. Wieweit ist der Stand der Gespräche mit den Gemeinden? Wann liegen die aktuellen Pläne für die nächsten 4 Jahre vor.

Herr von Streit berichtet, dass zurzeit mit den jeweiligen Invest- und Sanierungsplänen begonnen wird. Demnächst finden die Gespräche mit den Bauämtern statt, damit die Maßnahmen des Verbandes mit Straßenbaumaßnahmen der Gemeinden abgestimmt werden können. Dann werden die Sanierungs- und Investitionspläne aufgestellt, die sich dann im Wirtschafts- und Finanzplan widerspiegeln. Im November erfolgt dann die Vorstellung des Wirtschaftsplans 2018 in der Verbandsversammlung.

Herr Dr. Wolf geht auf den Verzicht der Verjährung seitens des MIK gegenüber den Verbänden ein und fragt, ob es eine ähnliche Aussage des Verbandes zu den Staatshaftungsklagen gibt, die die Bürger gegen den Verband oder den Staat richten? Es sei eine Ungleichbehandlung, dass auf der einen Seite Bürger gezwungen werden, sofort in Kosten zu investieren und zu klagen, um die Fristen zu wahren, und auf der anderen Seite den Verbänden ein Vorteil gewährt wird. Das sei sehr bedenklich. Herr Dr. Wolf fragt, ob es einen Einredeverzicht bezüglich der Verjährung für die Verfahren der Staatshaftungsklagen gibt, wo Bürger Ansprüche stellen?

Frau Böttcher antwortet, das würde ja ein Einredeverzicht des Verbandes sein. Der hätte im letzten Jahr erklärt werden müssen, weil die Frist am 31.12.2017 abgelaufen ist.

Herr Dr. Wolf meint, zur Frist der Verjährung gibt es verschiedene Ansichten, es sei nicht zwingend Ende letzten Jahres. Sollte der Verband nicht vorbildlich einen Einredeverzicht kundtun?

Herr Grubert empfiehlt Herrn Dr. Wolf, dass er ggf. einen solchen Antrag in die Verbandsversammlung einbringen könne.

Herr Goetz weist darauf hin, dass es im ZehnruTENweg in Teltow-Seehof Einfamilienhäuser ohne Trinkwasseranschluss gibt. Das Grundwasser sei belastet. Die Erschließung sollte im Wirtschaftsplan 2018 berücksichtigt werden.

TOP 4 Erforderliche Änderungen an Satzungen und Vertragsbestimmungen

Herr Grubert informiert zu den erforderlichen Änderungen an Satzungen und Vertragsbestimmungen für Trink- und Schmutzwasser des WAZV „Der Teltow“ infolge der aktuellen Kalkulation. Wegen der Änderung des Abrechnungszeitraums auf das Kalenderjahr wird eine Übergangsregelung für einmalig 15 Monate vom 01.10.2017 bis 31.12.2018 benötigt.

TOP 5 Kalkulation der Gebühren für Schmutzwasser für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 – Vorstellung des Ergebnisses - Variantendiskussion

TOP 6 Kalkulation der Trinkwasserpreise für den Zeitraum 01.10.2017 bis 31.12.2018 – Vorstellung des Ergebnisses

Herr Rosner von Göken, Pollak und Partner (GPP) informiert anhand einer Präsentation ausführlich über das Ergebnis der Gebühren- und Entgeltkalkulation für Trink- und Schmutzwasser für den Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2018.

Die Präsentation liegt allen Vertretern als Tischvorlage vor, sie wurde vorab bereits per Mail zugesandt.

Herr Rosner erläutert zunächst die Grundlagen und Ansätze für die Kalkulation.

Schmutzwasser:

Die Nachberechnung 10/2013 bis 09/2015 ergab beim Schmutzwasser eine Überdeckung von 750 T€, die im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden muss. Für die Schmutzwassergebühr wurden verschiedene Varianten berechnet:

Variante 1

gespaltenen Gebühren für Nicht-Beitragszahler und Beitragszahler
erhöhte Grundgebühr für die Gruppe Nichtbeitragszahler

Variante 2

gespaltenen Gebühren für Nicht-Beitragszahler und Beitragszahler
erhöhte Mengengebühr für die Gruppe Nichtbeitragszahler

Variante 3 A

Einheitsgebühren – Erhöhung der Grundgebühr bei gleichbleibender Mengengebühr

Variante 3 B

Einheitsgebühren – Erhöhung der Mengengebühr bei gleichbleibender Grundgebühr

Variante 3C

Einheitsgebühren – Erhöhung der Grundgebühr und Erhöhung der Mengengebühr

Anhand von Beispielrechnungen werden die Auswirkungen für einen durchschnittlichen 3-Personen-Haushalt im Vergleich zur gegenwärtig geltenden Gebühr in den verschiedenen Varianten dargestellt.

Trinkwasser:

Auch beim Trinkwasser ergab die Nachberechnung für den Zeitraum 10/2013 bis 09/2015 eine Überdeckung. Diese Überdeckung in Höhe von 895 T€ wird pflichtgemäß ausgeglichen. Für den Abrechnungszeitraum vom 01.10.2017 bis zum 31.12.2018 ergab die Kalkulation, dass die bisherigen Grundpreise und der bisherige Mengenpreis von 1,54 €/m³ netto unverändert bleiben können.

Herr Dr. Wolf stellt Fragen zur Kalkulation.

1. Warum wurde der Nachberechnungszeitraum 2013-2015 ausgewählt?

Herr Rosner antwortet, der Zeitraum richtet sich nach der damaligen Vorkalkulation. Diese umfasste den Zeitraum 01.10.2013 bis 31.12.2015.

(Anmerkung: Da das KAG den Ausgleich der Überdeckung im übernächsten Kalkulationszeitraum vorschreibt, muss die Nachberechnung für den vorletzten Zeitraum erfolgen, um festzustellen, ob es eine Über- oder Unterdeckung gibt.)

2. Das Vorzeichen auf Seite 9 Nachberechnung für Kostenüber- und Unterdeckung sei ihm unverständlich.

Herr Rosner erläutert, dass die Kostenüberdeckung hier mit negativem Vorzeichen dargestellt ist, weil sie gebührenmindernd wirkt.

3. Die gesamte Berechnung der Kosten sei nicht nachvollziehbar. Sind die Kosten der zurückgezahlten Beiträge jetzt auf die Gebühren umgelegt? Wie hoch sind diese Kosten und wann sind diese Kosten entstanden?

Herr Rosner erläutert, dass Beiträge als Abzugskapital bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorische Verzinsung eine Rolle spielen. Dieses Abzugskapital, sprich die Beiträge, verringert die Bemessungsgrundlage für die Verzinsung und für die Abschreibungen. Um die Auswirkung der Rückzahlungen darzustellen, müsste man eine Parallelkalkulation aufstellen ohne Beitragsrückerstattung, also mit einem hypothetischen Ansatz. Das hat er nicht gemacht.

(Anmerkung: Das Abzugskapital ist wegen der Beitragsrückzahlungen geringer, d. h. die Basis für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsung ist höher als sie ohne Rückzahlungen wäre. Die kalkulatorischen Kosten sind demzufolge höher.)

Herr Dr. Wolf nennt den Betrag der Rückzahlungen - 7,8 Mio. € -, der sei bekannt. Er kann diesen aber nicht in der Kalkulation finden und er versteht die Kalkulation immer noch nicht. Es gab eine Kostenüberdeckung im Jahr 2013 bis 2015, müssten die Gebühren dann nicht sinken?

Herr Rosner bestätigt, dass Kostenüberdeckungen gebührenmindernd wirken. Demgegenüber gibt es gegenläufige Effekte (Inflation, Instandsetzungsmaßnahmen, Investitionsmaßnahmen), die im Ergebnis dazu geführt haben, dass für die Beitragszahler die Gebühr unverändert bleibt. Gebe es diese Kostenüberdeckung nicht, käme für alle eine Gebührenerhöhung im Schmutzwasserbereich heraus.

Herr Dr. Wolf kann den Ansatz nicht nachvollziehen, dass sich aus einer Überdeckung für Nichtbeitragszahler eine Erhöhung ergibt. Diese Berechnung sollte für die nächste Versammlung vorgelegt werden.

Herr Dr. Wolf sieht die leichte Gebührenerhöhung bei der Umlegung auf alle rechtlich kritisch. Wo steht eigentlich, dass die Kosten, die durch die Rückzahlung der Beiträge entstanden sind, nicht auch verjährt sind? Hätten der Verband die Beitragszahlung bei Alt- und Neuanschließern behalten, wäre es nicht zu einer Gebührenerhöhung gekommen.

Herr Grubert meint, Herr Dr. Wolf hätte ein Verständnisproblem bei den kalkulatorischen Kosten. Er empfiehlt eine Rücksprache mit der MWA, um sich das ggf. erläutern zu lassen.

Herr Gutheins schlägt folgende Denksportaufgabe vor: Zurzeit haben wir haben eine Teilgruppe von 9 %, die Beiträge zurückerhalten haben. Geht der Verband jetzt auf Option 4, würden alle Beitragszahler ihre Beiträge zurückbekommen. Glaubt Herr Dr. Wolf denn dann, dass bei der Option 4 die Gebühren auch gleich bleiben würden?

Herr Dr. Wolf kann das jetzt so nicht sagen. Ihn interessiert nur, dass die reine Kostensteigerung nur den Nichtbeitragszahler betrifft.

Herr Dr. Wolf fragt weiter, wo denn die Kostensteigerung zu erkennen sei.

Herr Grubert antwortet, dass in der Vorlage die gesamten der Einnahmen und Ausgaben für den Kalkulationszeitraum dargestellt sind. Man könnte das ergänzen, um einen Vergleich zu haben. Er bittet, dass für die nächste Sitzung eine entsprechende Ergänzung vorgelegt wird, damit erkennbar ist, wo höhere Kosten im Vergleich zum Vorjahr auftreten.

Herr Goetz fragt nach dem prozentualen Verhältnis der Beitragszahler und Nichtbeitragszahler.

Herr Rosner antwortet, das Verhältnis 91 % zu 9 % entspricht dem Verhältnis der Schmutzwassermengen in m³ für Beitragszahler und Nichtbeitragszahler.

Herr Goetz fragt weiter, in den vergangenen Jahren gab es Rückzahlungen von Beiträgen. Es sei nicht auszuschließen, dass es auch im Folgejahr Rückzahlungen von Beiträgen geben wird. Welche Auswirkungen hätte das auf diese Kalkulation?

Herr Rosner sagt, die Vorkalkulation muss zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis der Ist-Zahlen nachberechnet werden. Wenn es innerhalb dieses Zeitraumes irgendwelche Entwicklungen gibt, dann wird das in den Nachberechnungen für den Zeitraum Oktober 2017 bis Dezember 2018 mit Berücksichtigung finden müssen.

Herr Grubert schlägt vor, dass sich die Versammlung als Ermessensentscheidung für Einheitsgebühren ausspricht. Bezogen auf die Schmutzwassermengen liegen die Nichtbeitragszahler unter 10 %. Diese imaginäre Grenze ist zwar nicht gerichtlich abgesichert, wird aber im Moment von vielen als Anhaltspunkt genommen.

Er weist aber darauf hin, dass diese Grenze bei der nächsten Kalkulationsperiode überschritten werden könnte. Z. B. wenn die Rechtsprechung zu weiteren Beitragsrückzahlungen führt und der Anteil der Nichtbeitragszahler dadurch auf über 10 % stiege. Möglicherweise kann der Verband dann gespaltene Gebühren nicht mehr umgehen.

Herr Dr. Tenhagen bittet ebenfalls darum, die Kostenveränderung im Vergleich zum letzten Zeitraum darzustellen, damit man die Anteile der Veränderungen erkennen kann.

Herr Rosner meint, er muss überlegen, wie er das dann darstellen wird. Der Kalkulationszeitraum umfasst 15 Monate und die Nachberechnung einen Zeitraum von 24 Monaten.

Herr Dr. Wolf fragt nach dem Schlüssel, mit dem die Kostensteigerung in den einzelnen Modellen teilweise nur auf Nichtbeitragszahler umgelegt wurde.

Herr Rosner erläutert, dass es in der Kalkulation zwei Kostenträger gibt, den Kostenträger der Beitragszahler und den Kostenträger der Nichtbeitragszahler. Auf diese beiden Kostenträger werden die Kosten verteilt auf Basis dieses Mengenverhältnisses 91 % zu 9 %, so dass jeder an den Kostensteigerungen gleichmäßig beteiligt wird. Jeder Kostenträger wird im gleichen Verhältnis an der Kostenüberdeckung mit beteiligt.

In der Gruppe der Beitragszahler werden die eingenommenen Beiträge als Abzugskapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kosten angesetzt, bei den Nichtbeitragszahlern nicht. Der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Gruppen ist die Tatsache der Beitragsrückerstattung.

Über diesen Sachverhalt wird ausführlich diskutiert. Die Frage nach dem Zeitraum, über den der Verband gespaltene Gebühren erheben müsste, wird mit der Abschreibungsdauer der Anlagen beantwortet. Die Auflösung der Beiträge erfolgt über den gleichen Zeitraum der durch-

schnittlichen Abschreibungsdauer der Anlagen, d. h. nach 35 Jahren würde es keinen Unterschied zwischen Beitragszahlern und Nichtbeitragszahlern mehr geben.

Herr Grubert stellt die Frage, wofür sich die Verbandsversammlung entscheiden würde. Im Vorstand wurde die Auffassung geäußert, aufgrund des prozentualen Verhältnisses eine einheitliche Gebühr zu belassen. Bei der einheitlichen Gebühr gibt es 3 Varianten, die Herr Grubert nochmals aufführt.

Variante 3 A:

Erhöhung der Grundgebühr um 14,00 € im Jahr für den normalen Hausanschluss
gleichbleibender Mengengebühr 2,74 €/m³.

Variante 3 B

Grundgebühr bleibt wie bisher

Erhöhung der Mengengebühr um 0,09 € auf 2,83 €/m³.

Variante 3 C

Erhöhung der Grundgebühr um 6,00 € auf 98,00 €/Jahr

Erhöhung der Mengengebühr um 0,05 € auf 2,79 €/m³

Herr Grubert fragt, welche Variante die Vertreter bevorzugen würden.

Herr Dr. Wolf würde sich für Variante 3 A entscheiden, weitere Vertreter sprechen sich für Variante 3 B aus.

Herr Grubert fragt, ob es Gegenstimmen zur Einheitsgebühr gibt. Es melden sich keine Gegenstimmen. Der Vorschlag in der nächsten Verbandsversammlung sollte die Einheitsgebühr sein.

Um das Meinungsbild zu erfragen bittet Herr Grubert um Handzeichen, wer für die einzelnen Varianten ist:

Variante 3 A – 1 Vertreter

Variante 3 B – 13 Vertreter

Variante 3 C – kein Vertreter

Herr Grubert sagt, der Vorschlag des Verbandsvorstehers für die Sitzung am 20.09.2017 wird somit die Einheitsgebühr in Variante 3 B mit einer Erhöhung der Mengengebühr sein.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 17:27 Uhr.

Kleinmachnow, 11.09.2017



Peter Weiß

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anwesenheitsliste

Sitzung der Verbandsversammlung des WAZV „Der Teltow“
am 06.09. 2017

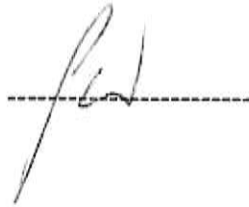
insgesamt: 18

davon anwesend: ~~13~~ 14

5 – Kleinmachnow:

Bürgermeister

Michael Grubert



stellv. Bürgermeister

Hartmut Piecha

Vertreter:

Dr. Uda Bastians-Osthaus

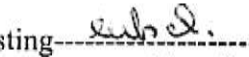


Stellvertreter:

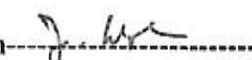
Wolfgang Nieter



Maximilian Schulz-Kersting



Jörg Wolfram Wolschon



Wolfgang Kreemke



Raoul Schramm

Michael Martens



Andrea Schwarzkopf

Norbert Gutheins



Angelika Scheib

2 – Gemeinde Nuthetal/Ortsteil Nudow

Bürgermeister

Ute Hustig



stellv. Bürgermeister

Hartmut Lindemann

Vertreter:

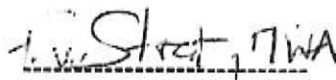
Dr. Bernd-Alois Tenhagen

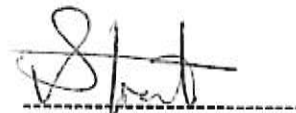


Stellvertreter:

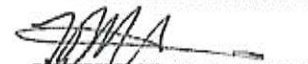
Werner Wienert

Verwaltung:





Isabella Bötcher WAZV 07



4 – Stahnsdorf:

Bürgermeister

Bernd Albers

entsch.

stellv. Bürgermeister

Anja Knoppke

Anja Knoppke

Vertreter:

Karsten Jänicke

Karsten Jänicke

Stellvertreter:

Gerold Maelzer

Peter Weiß

Daniel Mühlner

Dietrich Huckshold

entsch.

Michael Kortz

Michael Kortz

6 – Teltow:

Bürgermeister

Thomas Schmidt

entsch.

stellv. Bürgermeister

Beate Rietz

Beate Rietz

Vertreter:

Berndt Längrich

Berndt Längrich

Stellvertreter:

Helmut Tietz

Ronny Bereczki

entsch.

Wolfgang Pacholek

entsch.

Dr. Andreas Wolf

Dr. Andreas Wolf

Jeannette Paech

Hans-Peter Goetz

Hans-Peter Goetz X

Detlef Kolbe

Kerstin Kulesha

entsch.

Lars Müller

Lars Müller

Gäste:

Hen Rosner
